

3933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

Die Zuteilung des begünstigten Einfuhrkontingents von 5.200 Tonnen bestimmter Waren der Zolltarifnummer 2309 soll anstelle durch die Zollverwaltung nach einem geänderten Zuteilungsverfahren durch den Getreidewirtschaftsfonds erfolgen.

Ergänzend zu den derzeit geltenden Bestimmungen über die Verwendung des Aufkommens aus dem Verwertungsbeitrag soll im § 53 Abs. 2 ein geänderter Finanzierungsschlüssel für die Ökologieflächenförderung im Ausmaß von 25 % Bauernanteil und 75 % Bundesmittel vorgesehen werden. Gleichzeitig erfolgt ein ergänzender Hinweis auf den Begriff Alternativenförderung.

Die zweckgebundenen Mittel für Förderungen von Spezialkulturen sollen von 5 auf 7 % des Beitragsaufkommens ab 1. Juli 1990 angehoben werden.

Wegen des geänderten Finanzierungsbedarfes kann ab 1. Oktober 1990 der sogenannte Saatgutbeitrag auf die Hälfte reduziert werden. Die Beitragspflicht für zuvor in Verkehr gebrachtes bzw. importiertes Saatgut bleibt bestehen.

Schließlich sollen, abgesehen von Begünstigungen, die in den jeweiligen bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr im landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen sind, die generellen Begünstigungen gemäß § 32 lit. a und b des Zollgesetzes entfallen.

Die in den Abschnitten I und III des vorliegenden Beschlusses enthaltene Verfassungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

3933 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den in den Abschnitten I und III enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Den in den Abschnitten I und III des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 06 29

Dr. Hans Wöckinger
Berichterstatter

Hermann Pramendorfer
Vorsitzender